

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Januar 2021

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 12. Januar 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Vorauswahl
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ setzt voraus:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (erster berufsqualifizierender Abschluss) und substantielle Erfahrungen von Spiel und Theater,
- b) eine künstlerische Begabung sowie
- c) bei ausländischen oder staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb der festgesetzten Fristen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Universität eingegangen sein muss.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die abgeschlossene Hochschulausbildung gemäß § 1,
- b) Darstellung des künstlerischen Werdegangs, aus der hervorgeht, ob und inwieweit für den Masterstudiengang relevante Erfahrungen vorliegen (einschließlich einer dokumentierten Spiel- und Theaterpraxis),
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) Zeugnisse über die Schulbildung,
- e) eine Arbeitsprobe in Form einer maximal fünf Minuten langen Videoaufnahme einer eigens für die Zugangsprüfung erarbeiteten künstlerischen Produktion, beispielsweise dem Vorspiel einer Szene, einer Performance oder einer Aktion und
- f) bei ausländischen oder staatenlosen Personen der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Jeder*jede Bewerber*in hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck dieses Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerber*innen über die für den Zusatzstudiengang erforderliche künstlerische Begabung verfügen.

(2) Das Zulassungsverfahren gliedert sich in

- 1. die Vorauswahl (§ 4) und
- 2. die Zugangsprüfung (§ 5).

(3) Das Zulassungsverfahren wird in der Regel jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt.

§ 4 Vorauswahl

(1) Alle Bewerber*innen, die die formalen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a erfüllen, werden einer Vorauswahl unterzogen. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wessen Arbeitsproben nicht den Mangel an der erforderlichen künstlerischen Begabung erkennen lassen.

(2) Die Entscheidung wird den Bewerber*innen schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, mitgeteilt.

§ 5 Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung wird in der Regel in Form einer ca. sechs bis achtstündigen Werkstatt durchgeführt, in der die Verfahrensweisen innerhalb des Studiengangs und seiner Studienschwerpunkte vorgestellt und in praktischer Arbeit erprobt werden und in der die Bewerber*innen ihre künstlerische Begabung für den Masterstudiengang nachzuweisen haben.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen hat und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist den Personen, die sich um Zulassung beworben haben, schriftlich bekanntzugeben. Negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres Vorsitzes sowie ihres stellvertretenden Vorsitzes, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitenden mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen. Für Studienfächer, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Hochschullehrer bzw. keine oder nur eine hauptberufliche Hochschullehrerin vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 2 beschlossen werden. Den Vorsitz einer Zulassungskommission und dessen Stellvertretung können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen innehaben. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 8 Öffentlichkeit

Personen, die sich um Zulassung zum Studium beworben haben, sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind diejenigen zu bevorzugen, die sich um Zulassung zum Studium beworben haben. Die Teilnahme von Zuhörenden ist auf Antrag eines Prüflings auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nichtöffentlich.

§ 9 Protokoll

Über die Vorauswahl und die Zugangsprüfung ist je ein Protokoll zu führen. In den Protokollen müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber*innen, der Beginn und das Ende des Zulassungsverfahrens, die Abstimmergebnisse sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Sie tritt, wenn sie nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 23. Oktober 2002 (UdK-Anzeiger 5/2003 vom 5. Mai 2003) außer Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ (Master of Arts) an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

Aufgrund der erfolgreichen Reakkreditierung des Studiengangs wird die Geltungsdauer der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ (Master of Arts) vom 23. Oktober 2002, veröffentlicht im UdK-Anzeiger 5/2003 vom 5. Mai 2003, bis zum 30. September 2023 verlängert.

Die Befristung in § 9 Abs. 1 der Zulassungsordnung wird insofern auch auf den 30. September 2023 verändert.

Studienordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Januar 2021

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 12. Januar 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalte, Ziele und Organisation des Masterstudiengangs „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang Theaterpädagogik an der Universität der Künste Berlin bildet Theaterpädagog*innen aus, die mit der Kunstform Theater professionell zu arbeiten in der Lage sind, und zwar an Theatern und Schulen sowie in sozialen Feldern. Eine differenzierte Ausbildungsstruktur ermöglicht es den Studierenden, an die jeweilige Studien- und Berufserfahrung anzuknüpfen und diese zu erweitern.

(2) Ziele des Studiums:

1. Entwicklung grundlegender künstlerischer und pädagogisch-didaktischer Kompetenzen im Bereich von Theater mit nichtprofessionellen Darsteller*innen:
 - (a) allgemeine Spielfähigkeit und Reflexion theatralen Handelns im sozialen, ästhetischen und kulturellen Kontext,
 - (b) Kenntnisse der Grundlagen von Theater und Spiel:
 - Körper- und Bewegungsarbeit,
 - Atem und Stimme, sprachliches Gestalten,
 - Improvisation und szenische Arbeit,
 - Spielleitung,
 - zeitgenössische Theaterformen,
 - Stückentwicklung, Inszenierungspraxis, Produktionsdramaturgie,
 - Umgang mit Technik: Licht, Ton, Bühne, Kostüm, Requisit, Medien,
 - (c) Kompetenzen zur Vermittlung von Spielfähigkeit, Kenntnis von Verfahren der Anleitung zu künstlerischer Praxis,
 - (d) Kenntnis von individuellen und sozialen Verhaltensstrukturen und deren pädagogische Beeinflussung durch theatrale Verfahren,
2. Entwicklung theoretischer Kompetenz von Theater:
 - (a) Grundkenntnisse theatergeschichtlicher, kultur- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge in Hinblick auf Praxisformen der Theaterpädagogik,
 - (b) Kompetenzen zur Reflexion von Prozessen und Ereignissen eigener und fremder theatraler Praxis,
 - (c) Kenntnis theoretischer Grundlagen von Arbeitsformen und Konzeptionen zur theaterpädagogischen Praxis und deren Geschichte,
 - (d) Grundkenntnis einschlägiger Aspekte der Erziehungs- und Sozialwissenschaften, der Ästhetik und der Kulturwissenschaft und die Kompetenz, sie auf die Theorie und Praxis der Theaterpädagogik zu beziehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel jährlich zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Der Studiengang dauert vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Im vierten Semester findet die Abschlussprüfung statt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Studienaufbau

(1) Der Studiengang ist seinem Wesen nach durch die Bildungspotentiale der verschiedenen theatralen Verfahren und historischen Theaterformen definiert. Die Grundlagen von Theater und deren didaktische Reflexion bestimmen die verbindlichen Studieninhalte. Daneben können zusätzlich Studienschwerpunkte gebildet werden.

(2) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(3) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung).

(4) Bestandteile der beiden fachdidaktischen Module (I und II) sind jeweils ein Praktikum:

1. Praktikum I (Dauer: mindestens vier Wochen): Praktikum an einem professionellen Theater (für Studierende, die einen pädagogischen, psychologischen o.ä. Studienabschluss haben) oder an einer Einrichtung der kulturellen Bildung (für Studierende, die Theaterwissenschaft oder ein Schauspielstudium abgeschlossen haben) und
2. Praktikum II (Dauer: mindestens zwei Wochen): Praktikum im künstlerischen, pädagogischen oder sozialen Feld mit der Möglichkeit zur eigenen theaterpädagogischen Anleitung. Auf das Praktikum II kann bei Nachweis eines gleichwertigen Praktikums im Zeitraum von vier Jahren vor Studienbeginn verzichtet werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Lehr- und Lernformen des Masterstudienganges sind von ihren jeweiligen Gegenständen her differenziert und unmittelbar aufeinander bezogen. Es handelt sich um:

1. Übungen (Ü): Individual-, Klein- und Großgruppenarbeit in zeitlicher Kontinuität,
2. Vorlesungen (V),
3. Seminare (S),
4. Praktika (P),
5. Projekte (Proj),
6. Kolloquium (C).

(2) Die Projektarbeit hat besonderes Gewicht. Sie vermittelt einmal die vorhandenen Kompetenzen der Studierenden untereinander und erschließt zum Teil in Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität künftige Praxisfelder.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen. Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Das Studium schließt mit dem Titel „Master of Arts“ ab.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im ersten Semester wird eine Orientierungseinheit und im dritten Semester eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 4. Juni 2013 (UdK-Anzeiger 1/2014 vom 19. Februar 2014), zuletzt korrigiert gemäß UdK-Anzeiger 4/2016 vom 29. April 2016, außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“

Sem.	Module	Modulelemente/Lehrveranstaltungen	LV	SWS	∑ SWS	LP	∑ LP	Art der Prüfung
1	Fachpraxis I	Einführungswoche	Ü/S	2,00	12,00	1	12	Ergebnispräsentation
		Körper und Bewegung I	Ü	2,00		1		
		Atem, Stimme, Text I	Ü	2,00		2		
		Schauspiel Grundlagen	Ü	6,00		8		
	Fachwissenschaft I (Teilmodul 1)	Theatertheorie	V/S	2,00	6,00	3	9	LP als Voraussetzung für Prüfung „Fachwissenschaft“ im 2. Teil des Moduls (2. Semester)
		Dramaturgie	S	2,00		3		
		Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik I	S	2,00		3		
	Fachdidaktik I	Spielleitung I	Ü/S	3,00	4,00	4	7	Ergebnispräsentation/Portfolio/Dokumentation
		Praktikum I	P	1,00		3		
	Summe					22,00	28	
2	Fachpraxis II	Körper und Bewegung II	Ü	2,00	12,00	1	15	Portfolio/Ergebnispräsentation
		Atem, Stimme, Text II	Ü	2,00		2		
		Szenische Präsentationsformen (z.B. Erzählen, Performance, Improvisation o.a.)	Ü	6,00		8		
		Labor	Ü	2,00		4		
	Fachwissenschaft I (Teilmodul 2)	Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik II	S	2,00	5,00	4	11	Referat bzw. Hausarbeit wahlweise in einem der Modulelemente
		[Referat bzw. Hausarbeit]				+2		
		Schauspieltheorien	S	3,00		5		
	Fachdidaktik II	Spielleitung II, Theatervermittlung	Ü/S	2,00	3,00	4	6	Portfolio
		Praktikum II	P	1,00		2		
	Summe					20,00	32	
3	Fachpraxis III (Teilmodul 1)	Atem, Stimme, Text III	Ü	2,00	4,00	2	3	Performanzprüfung
		Körper und Bewegung III	Ü	2,00		1		
	Projektbereich I	Theorien ästhetischer Bildung	S	2,00	9,00	4	15	Lehrprobe (Entwurf und Durchführung)
		Didaktisches Projekt	Proj.	6,00		10		
		Kulturmanagement	S	1,00		1		
	Projektbereich II	angeleitetes Projekt: Erarbeitung, Realisation, Evaluation	Proj.	7,00	7,00	12	12	Künstlerische Prüfung
	Summe					20,00	30	
4	Fachpraxis III (Teilmodul 2)	Szenische Medien	Ü	2,00	3,00	2	3	Performanzprüfung
		Licht- und Raumgestaltung	Ü	1,00		1		
	Fachwissenschaft II	Examenskolloquium	C	2,00	4,00	3	6	
		Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxis	S	2,00		3		
	Projektbereich III (Masterprojekt)	Recherche und Konzeption	Proj.	2,00	11,00	4	21	Abschlussprüfung (künstlerische Prüfung)
		Probenleitung/Öffentliche Präsentation	Proj.	8,00		10		
		Gespräch über die Präsentation	C	1,00		1		
Schriftliche Reflexion der Masterproduktion			0,00	6				
Summe					18,00	30		
Gesamtsumme					80,00	120		

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e); Sem. (Semester); SWS (Semesterwochenstunde/-n)

LV (Lehrveranstaltungsformen): C (Kolloquium), P (Praktikum), Proj (Projekt), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“

Modul Fachpraxis I

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Einführungswoche	Ü/S	2,00	1	erfolgreicher Modulabschluss	Voraussetzung f. Prüf.
Körper und Bewegung I	Ü	2,00	1	erfolgreicher Modulabschluss	Voraussetzung f. Prüf.
Atem, Stimme, Text I	Ü	2,00	2	erfolgreicher Modulabschluss	Voraussetzung f. Prüf.
Schauspiel Grundlagen	Ü	6,00	8	Ergebnispräsentation, erfolgreicher Modulabschluss	benotet
Summe:		12,00	12		
Arbeitsaufwand in Stunden:			360	(180 Präsenzunterricht; 180 Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Übungen, Vorbereitung der Ergebnispräsentation)	
Dauer des Moduls: 1 Semester				Häufigkeit des Angebots jährlich	
Teilnahmevoraussetzung/-en: ./.					
Inhalte und Qualifikationsziele: Erwerb grundlegender schauspielerischer Kompetenzen, Beherrschung grundlegender künstlerischer Ausdrucksmittel von Körper und Stimme, Kompetenz zum gezielten und präzisen Einsatz von Körper und Stimme entsprechend der künstlerischen Intention, Kompetenz zum bewussten Umgang mit körperlichen Aktionen, Kompetenz zum Umgang mit den Gestaltungsmitteln Tempo und Rhythmus, Wiederholung, Variation in der szenischen Aktion, Entwicklung und Anwendung von Reflexionskriterien zur Beurteilung von szenischen Aktionen, Kompetenz zum Partner-, Ensemble- und Publikumsbezug					
Einführungswoche – Einführung in ausgew. Methoden der Theaterpädagogik – Überblick über Lehr-, Forschungs- und Berufsfelder – Interaktion und Kommunikation – Perspektiven zeitgenössischer Theaterpädagogik Veranstaltungen (Auswahl): Einführungswoche					
Körper und Bewegung I – Körperwahrnehmung und -ausdruck – Körper- und Bewegungstraining – Körper im Raum – Körperorientiertes Spiel Veranstaltungen (Auswahl): Grundlagen der Bewegung, Tanz/ Improvisation/Choreographie					
Atem, Stimme, Textarbeit I – Physiologische und psychologische Grundlagen der Atmung, der Stimme, des Sprechens – Laut- und Stimmbildung, Stimmstörungen – Sprecherziehung: Artikulation, Ausdrucksschulung – Arbeit mit Texten, Präsentationsformen Veranstaltungen (Auswahl): Sprechen auf der Bühne I, Atem, Stimme, Textarbeit					
Schauspiel Grundlagen – Improvisation als Übungsform – Körper und Improvisation – Improvisation mit Objekten – Freie Improvisation, Improvisation nach Vorgaben – Improvisation als Weg zur Szene – Erarbeitung einer Szene – Analyse von Szenen: Vorgang, Situation, Drehpunkt, Arrangement Veranstaltungen (Auswahl): Schauspiel Grundlagen					
Modulabschluss: benotet Die Einführungswoche und die Übungen Stimme und Bewegung werden als Voraussetzung angesehen. Bei der Ergebnispräsentation weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Die Ergebnispräsentation findet – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenprüfung statt.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Fachpraxis II

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Körper und Bewegung II	Ü	2,00	1	erfolgreicher Modulabschluss	Voraussetzung f. Prüf.
Atem, Stimme, Text II	Ü	2,00	2	erfolgreicher Modulabschluss	Voraussetzung f. Prüf.
Szenische Präsentationsformen	Ü	6,00	8	erfolgreicher Modulabschluss	Voraussetzung f. Prüf.
Labor	Ü	2,00	4	Ergebnispräsentation, erfolgreicher Modulabschluss	benotet
Summe:		12,00	15		
Arbeitsaufwand in Stunden:			450	(180 Präsenzunterricht; 270 Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Übungen, Vorbereitung der Ergebnispräsentation)	
Dauer des Moduls: 1 Semester				Häufigkeit des Angebots jährlich	
Teilnahmevoraussetzung/-en: Modul Fachpraxis I mit Prüfung abgeschlossen					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Erweiterung der in Fachpraxis I erworbenen schauspielerischen Kompetenzen – Praktische und theoretische Kenntnis unterschiedlicher szenischer Präsentationsformen – Kompetenz zum angemessenen Einsatz unterschiedlicher szenischer Mittel entsprechend der künstlerischen Intention – Eigenständige Interpretation einer Vorlage oder eines Spielanlasses – Vertiefung der Kompetenz zur kritischen Beurteilung szenischer Aktionen 					
Körper und Bewegung II					
Vertiefung und Erweiterung des Modulelementes Körper und Bewegung I im Sinne eines Spiralcurriculums					
Veranstaltungen (Auswahl): Tanz/Choreographie, Rhythmik					
Atem, Stimme, Text II					
Vertiefung und Erweiterung des Modulelementes Atem, Stimme, Text I im Sinne eines Spiralcurriculums, chorisches Sprechen					
Veranstaltungen (Auswahl): Sprechen auf der Bühne II					
Szenische Präsentationsformen					
<ul style="list-style-type: none"> – Erzählen – Experimentelle Theaterarbeit, Improvisationstheater, Performance u.a. 					
Veranstaltungen (Auswahl): Erzählen, Formen des Erzähltheaters, Performance, Improvisation					
Labor					
– Konzeption und Erarbeitung ausgewählter Szenen ausgehend von verschiedenen Impulsen					
Modulabschluss: benotet					
Die Übungen Stimme und Bewegung und die Szenischen Präsentationsformen sind Voraussetzung für die Ergebnispräsentation. In der Ergebnispräsentation weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Ergebnispräsentationen finden – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenprüfungen statt.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Fachpraxis III

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Körper und Bewegung III	Ü	2,00	1	Performanzprüfung, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Atem, Stimme, Text III	Ü	2,00	2	Performanzprüfung, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Szenische Medien	Ü	2,00	2	Performanzprüfung, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Licht- und Raumgestaltung	Ü	1,00	1	Performanzprüfung, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Summe:		7,00	6		
Arbeitsaufwand in Stunden:			180	(105 Präsenzunterricht; 75 Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Übungen, Vorbereitung der Performanzprüfung)	
Dauer des Moduls: 2 Semester				Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzung/-en: Module Fachpraxis I u. II belegt und mit Prüfung abgeschlossen					
Inhalte und Qualifikationsziele des Teilmoduls I (3. Semester):					
– Erweiterung der in Fachpraxis I und II erworbenen Kompetenzen					
– Kompetenz zum Transfer der erworbenen Kenntnisse auf die besondere Arbeitsweise des Amateurtheaters					
Körper und Bewegung III					
Vertiefung und Erweiterung des Modulelementes Körper und Bewegung im Sinne eines Spiralcurriculums					
Veranstaltungen (Auswahl): Bewegung auf der Bühne					
Atem, Stimme, Text III					
Vertiefung und Erweiterung des Modulelementes Atem, Stimme, Text im Sinne eines Spiralcurriculums					
Veranstaltungen (Auswahl): Sprecherziehung					
Inhalte und Qualifikationsziele des Teilmoduls II (4. Semester):					
– Erweiterung der in Fachpraxis I, II und III.1 erworbenen fachpraktischen Kompetenzen					
– Kenntnis der Funktionsweise und Wirkung digitaler Medien auf dem Theater					
– Grundlegende Kompetenzen zum praktischen Umgang mit und zur Reflexion von digitalen Medien in der Theaterarbeit					
– Grundlegende Kompetenz zum Einsatz intermedialer Verfahren auf dem Theater					
– Kompetenz zum Transfer der erworbenen Kenntnisse auf die besondere Arbeitsweise der Theaterpädagogik					
Szenische Medien					
– Einführung in das Arbeiten mit Medien auf der Bühne					
– Arbeit mit intermedialen künstlerischen Ausdrucksformen					
Veranstaltungen (Auswahl): audiovisuelle Medien im Theater					
Licht- und Raumgestaltung					
– grundlegende Kenntnisse in Bezug auf Lichteinsatz und Raumgestaltung im Theater mit nichtprofessionellen Akteur*innen					
Modulabschluss: unbenotet					
In der Performanzprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Die Performanzprüfungen finden – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenpräsentationen statt und sind unbenotet.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Fachwissenschaft I

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Theatertheorie/ Theatergeschichte	V/S	2,00	3	Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand kleinerer Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden, und erfolgreicher Modulabschluss.	Voraussetzung für Prüfung Fachwissenschaft im Teilmodul II.2. Unbenotet.
Dramaturgie	S	2,00	3	s.o.	unbenotet
Konzepte u. Methoden der Theaterpädagogik I	S	2,00	3	s.o.	unbenotet
Konzepte u. Methoden der Theaterpädagogik II	S	2,00	4	s.o.	unbenotet
Schauspieltheorien	S	3,00	5	s.o.	unbenotet
Modulabschlussprüfung Fachwissenschaft I			2	Referat mit Ausarbeitung bzw. Hausarbeit in einem der aufgeführten Fächer: „Konzepte u. Methoden der Theaterpädagogik I“ oder „Konzepte u. Methoden der Theaterpädagogik II“ oder „Schauspieltheorien“ oder „Dramaturgie“ oder „Theatertheorie/ Theatergeschichte“; erfolgreicher Modulabschluss	benotet
Summe:		11,00	20		
Arbeitsaufwand in Stunden:			600	(165 Präsenzunterricht; 435 Vor- und Nachbereitung)	
Dauer des Moduls: 2 Semester				Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzung/-en: ./.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Teilmoduls I (1. Semester):					
– Überblickartige Kenntnis der europäischen und außereuropäischen Theatergeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert					
– Vertiefte Kenntnis der Theatergeschichte des 20. Jahrhunderts und des zeitgenössischen Theaters					
– Theoretischer Überblick über die wichtigsten Theaterformen, -stile und -ästhetiken					

<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der Geschichte und der Ästhetik des Kinder- und Jugendtheaters und der Theaterpädagogik – Kenntnis der Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik im 20. und 21. Jahrhundert – Grundlegende Kenntnisse der Aufführungs- und Rezeptionsanalyse – Grundlegende Kenntnisse der Dramenanalyse und Dramentheorie <p>Theatertheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ästhetik des Theaters – Theatergeschichte – Aufführungs- und Rezeptionsanalyse an ausgewählten Beispielen – Konzeptionelle Grundlagen des Gegenwartstheaters – Dramentheorie und Dramenanalyse – Produktionsdramaturgische Arbeitsweisen und Grundlagen <p>Veranstaltungen (Auswahl): Postdramatisches Theater, Theater sehen, Theater im 20. Jh., Theatergeschichte, Dramaturgie</p> <p>Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ästhetik des Gegenwartstheaters, spezielle Formen des Theaters mit nichtprofessionellen Akteur*innen – Kinder- und Jugendtheater und des Theaters in sozialen Feldern – Theaterpädagogische Ansätze des 20. Jahrhunderts <p>Inhalte und Qualifikationsziele des Teilmoduls II (2. Semester):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefung und Festigung der Kenntnisse aus Fachwissenschaft I, Teilmodul 1 – Kenntnisse und Reflexion von Konzeptionen und Methoden der Theaterpädagogik – Kenntnisse einschlägiger Forschungsergebnisse aus der Erziehungswissenschaft und den Sozialwissenschaften – überblicksartige Kenntnisse zur Theatergeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert – vertiefte Kenntnis der Theatergeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts – Kompetenz zum Transfer der erworbenen Erkenntnisse auf die theaterpädagogische Arbeit und ihre Praxisanforderungen – Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenschau und Reflexion der erworbenen Kenntnisse <p>Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik II</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konzeptionen und Entwicklungen der Theaterpädagogik – Methoden der Theaterpädagogik und historische und kulturelle Einordnung – Perspektiven zeitgenössischer Theaterpädagogik <p>Veranstaltungen (Auswahl): Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik</p> <p>Schauspieltheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Studium ausgewählter Texte zu Schauspieltheorien des 20. Jahrhunderts, – Kenntnis unterschiedlicher Schauspiel- und Theaterästhetiken – Kritische Einschätzung ausgewählter Schauspielästhetiken für das Theater mit nichtprofessionellen Akteur*innen
<p>Modulabschluss: benotet</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand kleinerer Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.</p> <p>Im Bereich der Fachwissenschaft ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen (Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit). Der Umfang soll 15 Seiten nicht wesentlich übersteigen und ist aus einem der oben aufgeführten Fächer zu wählen.</p> <p>Der Modulabschluss setzt die Leistungen aus dem Teilmodul Fachwissenschaft I.1 voraus.</p>
<p>Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik</p>

Modul Fachwissenschaft II

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxis	S	2,00	3	Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Examenskolloquium	C	2,00	3	erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Summe:		4,00	6		
Arbeitsaufwand in Stunden:			180	(60 Präsenzunterricht; 120 Vor- und Nachbereitung)	
Dauer des Moduls: 1 Semester				Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzung/-en: Modulabschluss Fachwissenschaft I					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis der aktuellen Theoriediskussion der Theaterwissenschaft, der Erziehungs- und Sozialwissenschaften und der Theaterpädagogik – Kompetenz, aus dem aktuellen theoretischen Diskurs Konsequenzen für die eigene Praxis abzuleiten 					
Theaterpädagogik zwischen Theorie(n) und Praxis					
Veranstaltungen (Auswahl): Aktuelle Fragen der Theaterpädagogik					
Examenskolloquium					
<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen eines Exposés für die schriftliche Masterarbeit – Diskussion aktueller und einschlägiger Forschungsergebnisse – Diskussion zeitgenössischer Entwicklungen des Theaters und der Theaterpädagogik 					
Modulabschluss: unbenotet					
Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand kleinerer Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Fachdidaktik I

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Spielleitung I	Ü/S	3,00	4	Nach Absprache: Performanzprüfung oder Ergebnispräsentation, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet/benotet
Praktikum I	P	1,00	3	Portfolio/Dokumentation, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet/benotet
Summe:		4,00	7		
Arbeitsaufwand in Stunden: 210 (60 Präsenzunterricht; 150 Praktikum, Vor- und Nachbereitung)					
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzung/-en: ./.					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Fundierte Kenntnis von Methodik und Didaktik der Theaterpädagogik – Kompetenz zur Reflexion methodischen und didaktischen Vorgehens und zum Transfer dieses Vorgehens auf unterschiedliche Zielgruppen – Kompetenz und Fertigkeit zur Anleitung von Übungssequenzen – Kompetenz und Fertigkeit zur strukturierten kritischen Auswertung von Übungssequenzen – Kenntnis gruppenspezifischer Prozesse und Kompetenz, Gruppenprozesse zu gestalten 					
Spielleitung I					
<ul style="list-style-type: none"> – Didaktik und Methodik der Theaterpädagogik – Aufbau eines Einführungskurses – Übungen zur Interaktion und Kommunikation – Übungen zur Spielfähigkeit und Spielbereitschaft, Konzentration und Entspannung – Grundlagen der Gruppendynamik und Gruppenarbeit/Ensemblearbeit 					
Veranstaltungen (Auswahl): Theaterpädagogische Projektarbeit mit verschiedenen Zielgruppen					
Praktikum I					
Hospitation an einem professionellen Theater (für Studierende, die einen pädagogischen, psychologischen o.ä. Studienabschluss haben) oder an einer Einrichtung der kulturellen Bildung (für Studierende, die Theaterwissenschaft oder ein Schauspielstudium abgeschlossen haben) Dauer: mindestens vier Wochen					
Modulabschluss: benotet					
Erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen durch studienbegleitende Überprüfung, auch anhand kleinerer Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden. Über das Praktikum ist eine Dokumentation/Portfolio anzufertigen. Diese Dokumentation/Portfolio besteht aus einer Planungs- und Verlaufsbeschreibung einschl. einer zusammenfassenden Reflexion (ca. 12 Seiten). Für die Benotung des Gesamtmoduls wird eine Leistung in den oben aufgeführten Fächern nach Maßgabe der Lehrenden bewertet: entweder eine benotete Ergebnispräsentation in Spielleitung I oder eine benotete Dokumentation/Portfolio des Praktikums.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Fachdidaktik II

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Spielleitung II (Theatervermittlung)	Ü/S	2,00	4	Konzept/Portfolio, erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Praktikum II	P	1,00	2	erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Summe:		3,00	6		
Arbeitsaufwand in Stunden: 180 (45 Präsenzunterricht; 135 Praktikum, Vor- und Nachbereitung)					
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzung/-en: Modul Fachdidaktik I belegt					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Entdecken und Reflexion eigener Ressourcen im Bereich der Spielleitung – Kompetenz zur Vermittlung professioneller Theaterarbeit an Kinder und Jugendliche – Kompetenz, Gruppen bei der Entdeckung und Reflexion ihrer spezifischen theatralen Ressourcen zu unterstützen – kritische Reflexion und Kontextualisierung von kunst- und theatervermittelnden Ansätzen 					
Spielleitung II (Theatervermittlung)					
<ul style="list-style-type: none"> – Vor- und Nachbereitung einer ausgewählten Inszenierung mit theaterpädagogischen Methoden – Kenntnis von wesentlichen Theorien zur Jugendkultur und -ästhetik einschließlich deren Rezeption für die Praxis – Aktuelle Ansätze der Kunst- und Theatervermittlung 					
Praktikum II					
Praktikum im künstlerischen, pädagogischen oder sozialen Feld mit der Möglichkeit zur eigenen theaterpädagogischen Anleitung. Mindestens 2 Wochen Auf das Praktikum II kann bei Nachweis eines gleichwertigen Praktikums im Zeitraum von 4 Jahren vor Studienbeginn verzichtet werden.					
Modulabschluss: unbenotet					
Über die Vermittlungsarbeit wird ein Konzept/Portfolio angefertigt. Das Konzept wird mit einer geeigneten Zielgruppe realisiert.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Projektbereich I

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Theorien ästhetischer Bildung	S	2,00	4	erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Didaktisches Projekt	Proj	6,00	10	Lehrprobe, erfolgreicher Modulabschluss	benotet
Kulturelle Bildung und Kulturmanagement	S	1,00	1	erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Summe:		9,00	15		
Arbeitsaufwand in Stunden:			450	(135 Präsenzunterricht; 315 Vor- und Nachbereitung)	
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzung/-en: Module Fachwissenschaft I und Fachpraxis I u. II abgeschlossen					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnis von wesentlichen Ansätzen zur ästhetischen Bildung – Reflexion und Zusammenschau von Theorie und Praxis – Kompetenz, Diskrepanzen zwischen Gestaltungsabsicht, Realisation und Wirkung zu erkennen und zu reflektieren – Kompetenz und Fertigkeit zur Anleitung komplexer szenischer Prozesse im Hinblick auf eine (Werkstatt-) Aufführung – Kompetenz zur Dokumentation und Auswertung von szenischer Arbeit 					
Theorien ästhetischer Bildung					
<ul style="list-style-type: none"> – Ästhetische Bildung und Gegenwartskultur – Konzepte und Methoden der Theaterpädagogik – Geschichte der Theaterpädagogik – Schauspieltheorien und Methoden 					
Veranstaltungen (Auswahl): Geschichte der Theaterpädagogik, Theorien Ästhetischer Bildung					
Didaktisches Projekt					
Planung, Durchführung und Reflexion szenischer Prozesse im Hinblick auf die Realisation theatraler Prozesse mit Amateurgruppen					
<ul style="list-style-type: none"> – Wege zur Stückentwicklung – Pädagogische, organisatorische und materielle Bedingungen von Projektarbeit – Anleitung ästhetischer Gestaltungsprozesse 					
Veranstaltungen (Auswahl): Didaktisches Projekt					
Kulturelle Bildung und Kulturmanagement					
<ul style="list-style-type: none"> – Konzepte und Methoden kultureller Bildung – Projektplanung und Realisation in der Kulturarbeit – Fördermöglichkeiten, Antragsstellung 					
Veranstaltungen (Auswahl): Kulturmanagement, Konzepte kultureller Bildung					
Modulabschluss: benotet					
In einer Lehrprobe weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Konzept für eine theaterpädagogische Werkstatt zu erstellen und zu realisieren, d.h. eine Gruppe über einen längeren Zeitraum anzuleiten und zu einem Werkstattergebnis zu führen. Der Verlauf der Lehrprobe wird schriftlich vorgelegt, die Lehrprobe wird benotet.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Projektbereich II

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Angeleitetes Projekt	Proj	7,00	12	erfolgreicher Modulabschluss	unbenotet
Summe:		7,00	12		
Arbeitsaufwand in Stunden:			360	(105 Präsenzunterricht; 255 Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Projektarbeit, Vorbereitung der künstlerischen Prüfung)	
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: ./.					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Realisation eines komplexen Theaterprojektes notwendig sind – Kompetenz zur Kooperation (mit Bühnen- und Kostümbildnern, mit Technikern) innerhalb eines arbeitsteiligen Prozesses – Kompetenz interdisziplinäre Arbeitsprozesse anzustoßen und arbeitsteilig zu bewältigen – Kenntnis der konzeptionellen und logistischen Vorarbeiten zum Projekt und Kompetenz, diese im arbeitsteiligen Prozess zu delegieren bzw. zu übernehmen – Kompetenz, projektbezogen mit theaterfremden Räumen umzugehen: raumbezogene Konzeption und technische Einrichtung szenischer Ereignisse – öffentliche Präsentation des Projekts – Kompetenz, die in den vorausgehenden Modulen erworbenen Kenntnisse projektbezogen anzuwenden 					
Angeleitetes Projekt					
<ul style="list-style-type: none"> – Produktorientierte Erarbeitung einer Theateraufführung unter Anleitung: von der Planung über die Realisation zur Auswertung – Konzeptionelle Vorbereitung (Dramaturgie) und vorbereitende Übungen zur Projektarbeit 					
Veranstaltungen (Auswahl): Angeleitetes Projekt					
Modulabschluss: unbenotet					
Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind – mit Beratung eines oder einer Lehrenden – theatrale Projekte zu konzipieren, zu realisieren und zu evaluieren.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Modul Projektbereich III

Modulelement/-e	LV	SWS	LP	LP-Vergabevoraussetzung/-en	Erläuterung/-en
Recherche, Konzeption	Proj	2,00	4	erfolgreicher Modulabschluss	
Probenleitung/Präsentation	Proj	8,00	10		
Gespräch	C	1,00	1		
schriftliche Reflexion der Masterproduktion			6		
Summe:		11,00	21		
Arbeitsaufwand in Stunden:			630	(165 Präsenzunterricht; 465 schriftliche Masterarbeit, Vor- und Nachbereitung, insbesondere eigene Projektarbeit, Vorbereitung der Prüfungsteile)	
Dauer des Moduls: 1 Semester			Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzung/-en: Abschluss der Pflichtmodule des 1.-3. Sem.					
Inhalte und Qualifikationsziele:					
<ul style="list-style-type: none"> – Kompetenz zur eigenständigen Planung und Durchführung eines Theaterprojektes – Kompetenz zur selbstständigen Recherche und zum angemessenen Einsatz theoretischer und praktischer Arbeitsmethoden – Kompetenz zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Gestaltungsprozess und mit der Gestaltungs- und Wirkungsabsicht – Kompetenz zur Reflexion und Evaluation von Projekten anderer Produzent*innen – Kompetenz, die in den vorausgehenden Modulen erworbenen Kenntnisse projektbezogen anzuwenden 					
Projekt III 1– Masterprojekt					
1. Recherche/Konzeption					
2. Probenleitung/Präsentation					
3. Gespräch					
4. schriftliche Reflexion					
Veranstaltungen (Auswahl): Vorbereitung des Masterprojekts, Begleitung des Masterprojekts					
Modulabschluss: benotet					
Künstlerischer Prüfungsteil					
Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind – mit Beratung eines oder einer Lehrenden – theatrale Projekte zu konzipieren und realisieren.					
Die fachpraktische Prüfung ist ein in der Regel zwei- bis dreimonatiges künstlerisch-pädagogisches Projekt, das im Wesentlichen selbstständig mit Beratung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin durchgeführt wird.					
Es kann in Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die Arbeitsanteile der einzelnen Gruppenmitglieder ersichtlich werden. Denkbar sind theaterpädagogische Projekte oder prozessorientierte Vorhaben, die in der Regel außerhalb der Hochschule stattfinden. Die öffentliche Präsentation erfolgt im vierten Semester. Im Anschluss an die öffentliche Präsentation des Projekts findet ein nicht-öffentliches Gespräch über Konzept und Realisierung dieses Projekts statt. Das Gespräch dauert höchstens 60 Minuten.					
Prüfungsteil schriftliche Arbeit					
Die schriftliche Reflexion der Masterproduktion schließt sich in der Regel eng an den fachpraktischen Teil an, leitet aus ihm ihr Thema ab und reflektiert das Projekt in einem angemessenen theoretischen Rahmen, d.h. unter Einbeziehung und Entfaltung der im Projekt angelegten oder angestoßenen wissenschaftlichen Fragestellungen. Sie hat einen Umfang von ca. 50 Seiten.					
In Ausnahmefällen kann sie auf Antrag auch von anderen Projektzusammenhängen ausgehen. Sie kann – entsprechend dem Masterprojekt – in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden.					
Die Dauer für die Erarbeitung der Arbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.					
Verwendbarkeit: MA Theaterpädagogik					

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e); Sem. (Semester); SWS (Semesterwochenstunde/-n)

LV (Lehrveranstaltungsformen): C (Kolloquium), P (Praktikum), Proj (Projekt), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 12. Januar 2021

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 12. Januar 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ an der Fakultät 04 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang bildet Theaterpädagog*innen heran, die in und zwischen Theater und (sozial-)pädagogischen Institutionen mit der Kunstform Theater professionell zu arbeiten in der Lage sind.
- (2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.
- (3) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die notwendigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kompetenzen erworben hat, um in diesem Berufsfeld zu wirken.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (erster berufsqualifizierender Abschluss), eine künstlerische Begabung und substanzielle Erfahrungen in einem Praxisfeld des Theaters oder der Theaterpädagogik. Erste Berufserfahrungen sind ausdrücklich erwünscht.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

1. die studienbegleitenden Module, deren Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte,
2. das studienabschließende Modul, dessen Bewertung und die damit vergebenen Leistungspunkte sowie das Thema der Masterproduktion und
3. das Thema der Abschlussarbeit.

Das Zeugnis wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und in der Regel einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen, zusammensetzen.

(2) Die Prüfung der Studienleistungen eines Moduls findet in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

1. Performanzprüfungen, Ergebnispräsentationen (in den Modulen der Fachpraxis): In der *Performanzprüfung* weisen die Studierenden nach, dass sie bestimmte künstlerische Grundfertigkeiten erworben haben und diese in einem vom Dozenten oder der Dozentin vorgegebenen Zusammenhang einsetzen können. Performanzprüfungen finden – dem Lehrgegenstand entsprechend – als Gruppenpräsentationen statt und sind unbenotet. Eine *Ergebnispräsentation* besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann stattfinden als hochschulöffentliche oder institutsinterne Performance oder Aufführung. Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern und/oder Protokollen verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht öffentlich möglich.
2. Referat/Hausarbeit (in einem der Module der Fachwissenschaft): In einem *Referat* behandeln die Studierenden einen fachbezogenen Gegenstand. Ein Referat dauert minimal 15 und maximal 45 Minuten und umfasst eine 5 – 10-seitige schriftliche Ausarbeitung. Eine *Hausarbeit* ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche, ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen.
3. Portfolio (in den Modulen der Fachpraxis und Fachdidaktik): Ein Portfolio ist eine Kombination von wissenschaftlich und persönlich reflektierendem künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Textmaterial mit künstlerischen Arbeitsergebnissen.
4. Lehrprobe (im Modul Projekt I): In der Lehrprobe weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, eine Gruppe über einen längeren Zeitraum anzuleiten und zu einem Werkstattergebnis zu führen. Der Verlauf der Lehrprobe wird schriftlich vorgelegt, die Lehrprobe wird evaluiert und benotet.
5. Dokumentation (im Praktikum I): Eine Dokumentation besteht aus einer Planungs- und Verlaufsbeschreibung einschließlich einer zusammenfassenden Reflexion (Umfang ca. 12 Seiten).
6. Künstlerische Prüfung (in den Modulen Projekt II und III): In den künstlerischen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind – mit Beratung eines*iner Lehrenden – theatrale Projekte zu konzipieren und zu realisieren. Die künstlerische Prüfung ist ein in der Regel zwei- bis dreimonatiges künstlerisch-pädagogisches Projekt, das im Wesentlichen selbstständig mit Beratung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin durchgeführt wird. Das Projekt kann in Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die Arbeitsanteile der einzelnen Gruppenmitglieder ersichtlich werden. Denkbar sind theaterpädagogische Projekte oder prozessorientierte Vorhaben, die in der Regel außerhalb der Hochschule stattfinden mit öffentlicher Präsentation. Die künstlerische Prüfung im Projekt II ist unbenotet, Projekt III (Masterprojekt) wird benotet (vgl. § 18). Im Anschluss an die öffentliche Präsentation des Projekts findet eine Verteidigung in Form eines nicht-öffentlichen Gesprächs über Konzept und Realisierung dieses Projekts statt. Das Gespräch dauert höchstens 60 Minuten.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem*der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Berufstätigkeit,
2. Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren,
3. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. eine bestehende Schwangerschaft,
6. die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN oder
7. sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist in der Regel vor Semesterbeginn schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach erfolgreichem Modulabschluss vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Theaterpädagogik zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. legt die Prüfungstermine fest,
2. bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
3. achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden, und
4. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die*den Vorsitzende*n entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des*der Vorsitzenden oder des*der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen kann der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson sein. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Die studienabschließende Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin abgenommen. Soweit letzterer bzw. letztere nicht zur Verfügung steht, kann ein Lehrbeauftragter bzw. eine Lehrbeauftragte zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden, sofern er bzw. sie zur selbständigen Lehre berechtigt ist.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist eine*ein Studierende*r nach, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem*der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer*eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die*den Studierende*n gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der*die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Absatz 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Absatz 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Absatz 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für Modulnoten und die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote, sofern den Prüfungsteilen Leistungspunkte zugeordnet sind, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile, andernfalls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern die Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) keine abweichende Regelung trifft.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(6) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüflinge eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote wird aus den Leistungen aller benoteten Module gebildet. Die Noten aus den Modulen Fachpraxis I und II, Fachwissenschaft I, Fachdidaktik I und Projekt I fließen zu jeweils 10%, die Note aus dem studienabschließenden Modul zu 50% in die Abschlussnote ein.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierenden, die sich ohne triftigen Grund nicht in der Regelstudienzeit gemäß dem Studienplan zu einem Modul anmelden, wird empfohlen, noch im vierten Fachsemester die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um ein Masterprojekt, bestehend aus

1. dem künstlerischen Teil (Masterproduktion und nicht öffentliches Gespräch) und

2. der Abschlussarbeit.

(2) Die künstlerische Prüfung ist ein in der Regel zwei- bis dreimonatiges künstlerisch-pädagogisches Projekt, das im Wesentlichen selbstständig mit Beratung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin durchgeführt wird. Es kann in Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die Arbeitsanteile der einzelnen Gruppenmitglieder ersichtlich werden. Denkbar sind theaterpädagogische Projekte oder prozessorientierte Vorhaben, die in der Regel außerhalb der Hochschule stattfinden. Die öffentliche Präsentation erfolgt im vierten Semester. Im Anschluss an die öffentliche Präsentation des Projekts findet ein nicht öffentliches Gespräch über Konzept und Realisierung dieses Projekts statt. Das Gespräch dauert höchstens 60 Minuten.

(3) Die Abschlussarbeit schließt sich in der Regel eng an den künstlerischen Teil an, leitet aus ihm ihr Thema ab und reflektiert das Projekt in einem angemessenen theoretischen Rahmen, d.h. unter Einbeziehung und Entfaltung der im Projekt angelegten oder angestoßenen wissenschaftlichen Fragestellungen. Sie hat einen Umfang von ca. 50 Seiten. In Ausnahmefällen kann sie auch von anderen Projektzusammenhängen ausgehen. Sie kann – entsprechend dem Masterprojekt – in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Dauer für die Erarbeitung der Arbeit beträgt zwölf Wochen. Der Zeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Im durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bearbeitungszeiten vornehmen.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder Teile davon sind jeweils nur einmal und grundsätzlich im nächsten Semester mit einem neuen Thema wiederholbar.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben zu den Modulen:

1. Lehrinhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Leistungspunkte und Bewertung,
4. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
5. Dauer,
6. Häufigkeit des Angebots,
7. Arbeitsaufwand,
8. Teilnahmevoraussetzungen und
9. Verwendbarkeit.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem*der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann durch schriftlichen Antrag innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den vorherigen Absätzen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt ein Jahr.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der protokollführenden Person unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

1. Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
2. Namen der Prüfer oder Prüferinnen und der protokollführenden Person,
3. Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
4. den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis und
6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“ vom 4. Juni 2013 (UdK-Anzeiger 1/2014 vom 19. Februar 2014) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung erbracht haben, können abweichend von Absatz 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Muster der Urkunde
für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“



Universität der Künste Berlin

Urkunde

[Vorname(n) Nachname(n)]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs

Theaterpädagogik

der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der*Die Präsident*in]
der Universität der Künste Berlin

[Der*Die Dekan*in]
der Fakultät Darstellende Kunst

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Muster des Zeugnisses
für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“



Universität der Künste Berlin

Zeugnis

[Vorname(n) Nachname(n)]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Masterstudiengang

Theaterpädagogik

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der*Die Dekan*in]
der Fakultät Darstellende Kunst

[Der*Die Vorsitzende]
des Prüfungsausschusses

Masterzeugnis von [Vorname(n) Nachname(n)]**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
Fachpraxis I	12	[Bewertung]
Fachpraxis II	15	[Bewertung]
Fachpraxis III	6	[Bewertung]
Fachwissenschaft I	20	[Bewertung]
Fachwissenschaft II	6	[Bewertung]
Fachdidaktik I	7	[Bewertung]
Fachdidaktik II	6	[Bewertung]
Projekt I	15	[Bewertung]
Projekt II	12	[Bewertung]
Projekt III (Masterprojekt)	21	[Bewertung]
Summe und Gesamtnote	120	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Masterproduktion: [Thema]

Thema der Abschlussarbeit: [Thema]

Anlage 3 zur Prüfungsordnung: Muster des Diploma Supplements
für den Masterstudiengang „Theaterpädagogik“



Universität der Künste Berlin Präsident

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

[Nachname(n), Vorname(n)]

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des*der Studierenden (wenn vorhanden)

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad

Master of Arts, M.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Theaterpädagogik

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 04 – Darstellende Kunst/staatlich

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

120 Leistungspunkte, 2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung sind der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (erster berufsqualifizierender Abschluss) und substantielle Erfahrungen in einem Praxisfeld des Theaters oder der Theaterpädagogik sowie eine künstlerische Begabung. Erste Berufserfahrungen sind ausdrücklich erwünscht.

Datum der Zertifizierung: [Datum]

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement**4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Studiums ist die Entwicklung grundlegender künstlerischer und pädagogisch-didaktischer Kompetenzen im Bereich von Theater mit nichtprofessionellen Spieler*innen sowie die Entwicklung theoretischer Kompetenz von Theater.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Modul	Leistungspunkte	Bewertung
Fachpraxis I	12	[Bewertung]
Fachpraxis II	15	[Bewertung]
Fachpraxis III	6	[Bewertung]
Fachwissenschaft I	20	[Bewertung]
Fachwissenschaft II	6	[Bewertung]
Fachdidaktik I	7	[Bewertung]
Fachdidaktik II	6	[Bewertung]
Projekt I	15	[Bewertung]
Projekt II	12	[Bewertung]
Projekt III (Masterprojekt)	21	[Bewertung]

Der Studiengang ist seinem Wesen nach durch die Bildungspotentiale der verschiedenen theatralen Verfahren und historischen Theaterformen definiert. Die Grundlagen von Theater und deren didaktische Reflexion bestimmen die verbindlichen Studieninhalte. Daneben können zusätzlich Studienschwerpunkte gebildet werden

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[Notenspiegel]

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

möglich

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

./.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

[Weitere Angaben; nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin]

6.2 Weitere Informationsquellenwww.udk-berlin.de**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

– Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

– Prüfungszeugnis vom [Datum]

– Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: [Datum]
[Offizieller Stempel/Siegel]

Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat. [im Muster nicht abgedruckt]